

SATZUNG

der Gemeinde Serno über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 01.12.2004-31.21-10041 hat der Gemeinderat der Gemeinde Serno auf seiner Sitzung am 05.02.2008 mit Beschluss-Nr. SER-BV-072/2008 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger beschlossen:

1. Aufwandsentschädigung

§ 1

Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 €.

§ 2

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 425,00 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält kein Sitzungsgeld.

§ 3

Vertreter des Bürgermeisters

Im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Vertreter des Bürgermeisters ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 4

Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen bestellt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 5

Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Wehrleiter der Gemeinde erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 115,00 €.
- (2) Der Ortswehrleiter der gemeinsamen Ortsfeuerwehr Göritz/Grochewitz erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 75,00 €.
- (3) Der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Serno erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 75,00 €.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 60,00 €.

2. Entgangener Arbeitsverdienst

§ 6

- (1) Es besteht Anspruch auf den Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständige erhalten den Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt. Dieser beträgt 13,00 €.
- (2) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 7

Wenn keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, werden die notwendigen Auslagen frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

3. Reisekostenvergütung

§ 8

- (1) Reisekosten werden nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.
- (2) Dienstgänge sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 28.08.2002 außer Kraft.

Serno, den 05.02.2008

Nössler
Bürgermeister

Siegel